

Statut

der Musikkapelle Moos in Passeier

Art. 1) NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „MUSIKKAPELLE MOOS i. PASSEIER“ und die Dauer seiner Tätigkeit ist unbeschränkt.

Der Vereinssitz ist in Moos i. Passeier, Schulhaus Nr. 8.

Art. 2) ZWECK UND TÄTIGKEITEN DES VEREINS

Bezugnehmend auf Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 verfolgt der Verein vorrangig folgende Tätigkeiten im Allgemeininteresse:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse. Er übt dies als ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit von allgemeinem Interesse aus.

Im Besonderen ist der Zweck des Vereines die Förderung und Pflege der Blasmusik, die Hebung der musikalischen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, die Werbung um das Verständnis für qualitätsvolle Blasmusik, die Förderung des kulturellen Bewusstseins, die Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen und die Verbreitung von Kultur.

Der Verein unterstützt die Mitglieder durch umfassende Aus- und Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen, die auf deren Bedürfnisse abgestimmt sind und ihnen die Durchführung ihrer Tätigkeit erleichtern.

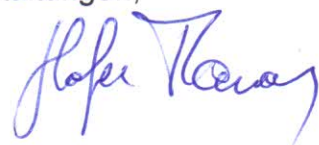
Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Er verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines sind.

- ~~Erhaltung und Förderung und Pflege der Blasmusik im Heimatort;~~
- ~~Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;~~
- ~~Darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art.~~

Art. 3) DER VEREINSZWECK SOLL ERREICHT WERDEN DURCH

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit;
- b) Heranbildung von Jungmusikanten;
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;



- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- g) Bereitstellung von Instrumenten und Notenmaterial;
- h) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- j) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dgl.;
- k) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und Landes.

Art. 3) BESCHAFFUNG DER GELDMITTEL

Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aufgebraucht durch:

- Öffentliche Beiträge und Fördermittel
- Einnahmen aus Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Sonstige Einnahmen
- Beiträge unterstützender Mitglieder
- Beiträge der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften
- Geldwerten, beweglichen und unbeweglichen Gütern oder Sachwerten, die aus Ankauf, Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen oder jedwede andere Art in das Eigentum des Vereins übergegangen sind. ~~herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.~~

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5) VEREINSVERMÖGEN

~~Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:~~

- ~~a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;~~
- ~~b) Beiträge unterstützender Mitglieder;~~
- ~~c) Beiträge der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften;~~
- ~~d) Geld oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.~~

~~Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht und evt. Überschüsse werden weder auf direktem noch auf indirektem Weg unter den Mitgliedern verteilt.~~

Gemäß GvD 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen, sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 6) MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus: Es gibt:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Hefer Thauer

Die Aufnahme **als ordentliches Mitglied** ~~von Mitgliedern~~ erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angaben von Gründen ablehnen kann. Neue Mitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Die Prüfung über das Leistungsabzeichen des ÖBV in Bronze soll dafür nach Möglichkeit abgelegt werden.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein **außerordentliche Verdienste** erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

~~Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt.~~

Jeder unbescholtene, musikverständige Bürger kann in die Kapelle aufgenommen werden.

Art. 7) VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- **bei Auflösung der Musikkapelle**
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss: wenn die Satzung oder die ordentlich gefassten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes nicht eingehalten werden, das Ansehen und die Ziele des Vereins gefährdet oder verletzt werden, oder gegen die Kameradschaft vorgegangen wird. ~~wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung, die ordentlich gefassten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet, oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, gefährdet oder verletzt;~~

Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand beschlossen und muss von der Jahreshauptversammlung, nach Anhörung eines eventuellen Rekurses, bestätigt werden;

Art. 8) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den/die Kapellmeister*in in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und der Musikanten jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied, wie auch Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht.

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.
Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 9) DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand

Art. 10) DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und findet alljährlich statt. Sie ist vom Vereinsobmann/Vereinsobfrau an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ordnungsgemäß gleich der Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn dies der Vereinsvorstand oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder (schriftlich) unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Jahreshauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen – Ausnahmen hierzu sind Statutenänderungen, die Auflösung und die Abwahl des Vereinsvorstandes. Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Jahreshauptversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

~~Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindesten $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 50 % +1 der Anwesenden dafür stimmen.~~

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vereinsobmann/Vereinsobfrau jedes Mal dann einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder, wenn es von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Art. 11) AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Funktionäre
- Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Wahl und Abwahl der beiden Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vereinsvorstandes

He Thany

- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Wahl der beiden Stimmzähler, diese werden gleichzeitig von der Jahreshauptversammlung ermächtigt, das Protokoll zu genehmigen und gemeinsam mit dem Obmann und dem Schriftführer zu unterschreiben;
- Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand oder der ordentlichen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Beschlussfassung über die Statutenänderung
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins

Art. 12) DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

Wahlen sind, falls nicht anders festgesetzt, in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen.

Wahlvorschläge können vom scheidenden Vereinsvorstand oder von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.

Die Kandidaten sind der Hauptversammlung vor Beginn des Wahlvorganges zu unterbreiten.

Fallen auf zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

a) Ernennung des Wahlvorsitzenden

Der Wahlvorsitzende wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben ernannt.

b) Wahl der Stimmzähler

Die beiden Stimmzähler werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben ernannt.

c) Der Obmann/die Obfrau wird in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Jeder Wähler kann nur eine Vorzugsstimme abgeben.

d) Falls im ersten Wahlgang zur Wahl des Obmanns/der Obfrau keiner die einfache Mehrheit erzielt, so wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorgenommen.

e) In einem zweiten Wahlgang wird der übrige Vorstand gewählt.

Jeder Wähler kann bis zu fünf Vorzugsstimmen abgeben. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, rückt der Nächste in der Reihenfolge nach.

f) Wahl der Rechnungsprüfer*in

Die beiden Rechnungsprüfer und die zwei Ersatzrevisoren werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben ernannt; diese dürfen aber keine Vorstandmitglieder sein.

g) Stellt sich kein Kandidat der direkten Wahl zur Wahl des Obmannes/der Obfrau, findet nur der zweite Wahlgang statt, bei dem nicht sieben sondern acht Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Obmann/die Obfrau wird dann aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

Der neu gewählte Vorstand muss sich innerhalb von 30 Tagen zur ersten Sitzung einfinden.

Art. 13) VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand setzt sich aus 8 gewählten Mitgliedern zusammen, zu denen der/die Kapellmeister*in hinzukommt, der/die aufgrund seiner/ihrer Funktion dem Vereinsvorstand angehört.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmann/Obfrau-Stellvertreter*in
- c) Kapellmeister*in
- d) Schriftführer*in
- e) Kassier*in
- f) Notenwart*in (Archivar*in)
- g) Zeugwart*in
- h) Jugendleiter*in
- i) Beirat/Beirätin
- j) Rechnungsprüfer*innen

Die gewählten Mitglieder des Vereinsvorstandes bleiben 3 Jahre im Amt (ehrenamtlich) und sind wieder wählbar.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird der nächstgereichte Kandidat der letzten Wahlen nachrücken oder vom Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode zu wählen.

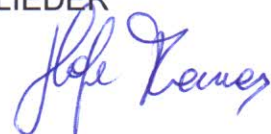
Art. 14) AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten und geselligen Zusammenkünften;
- e) Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung;
- f) Durchführung aller Maßnahmen die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) Pflege von Kontakten zu den Behörden, Körperschaften, Vereinen und der Dorfgemeinschaft im Allgemeinen;
- h) Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist;
- i) bei Bedarf Vergabe von Aufgaben (z. B. Chronik, Presse, Jugend usw.);
- j) zudem kann der Vereinsvorstand mit Beschluss dem Obmann und dem Kapellmeister eine begrenzte Vollmacht in finanziellen Angelegenheit erteilen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes/der Obfrau oder seines/seiner Stellvertreters*in und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei der/die Kapellmeister*in als Rechtsmitglied kein Stimmrecht besitzt. Der Vereinsvorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 15) AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER



– Obmann/Obfrau

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vereinsvorstand. Der Obmann/die Obfrau beruft den Vereinsvorstand ein, so oft er/sie dies für notwendig erachtet oder wenn es die Hälfte der restlichen Vorstandmitglieder wünscht.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten die des Kassiers/der Kassierin.

– Obmann/Obfrau-Stellvertreter*in

Der Obmann/die Obfrau-Stellvertreter*in vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

– Kapellmeister*in

Dem Kapellmeister/der Kapellmeisterin obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die fachliche Weiterbildung der Musikanten. Er/Sie ist für die Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Dem Kapellmeister/der Kapellmeisterin steht es zu, Bläserinstruktoren für die Aus- und Weiterbildung der Musikanten zu beauftragen.

– Schriftführer*in

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften.

Er/Sie erledigt die Korrespondenz, erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vereins, führt die Mitgliederlisten und macht den Vereinsvorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

– Kassier*in

Der Kassier/die Kassierin verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Eingangs- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Überprüfung vorlegt. Er/Sie führt und überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vereinsvorstand eine Abrechnung vor.

– Notenwart*in (Archivar*in)

Dem Notenwart/der Notenwartin obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs, sowie die übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der Musikstücke. Er/Sie verteilt die Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.

– Zeugwart*in

Der Zeugwart/die Zeugwartin hat die Obsorge über die Instrumente, Trachten und über das Probelokal. Er/Sie führt Buch über das gesamte Inventar. Außerdem obliegt ihm/ihr die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle.

– Jugendleiter*in

Dem Jugendleiter/der Jugendleiterin obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/Sie tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist.

– Beirat/Beirätin

Der Beirat/die Beirätin soll mit Rat und Tat im Vereinsvorstand mitarbeiten und von Fall zu Fall bestimmte organisatorische Aufgaben übernehmen.

– Der Rechnungsprüfer/Die Rechnungsprüferin

Das Kontrollorgan des Vereins besteht aus mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung ernannt und bleiben drei Jahre im Amt. Die Rechnungsprüfer*innen haben folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Überprüfung der gesamten Vermögensgebarung des Vereins
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufzeichnungen des/der Kassiers*in
- Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen
- Beachtung der Gesetze und des Statutes und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung
- Überwachung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins

Den Rechnungsprüfer*innen sind auf deren Anforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungsprüfer*innen treten mindestens einmal jährlich zu einer Kontrollsituation zusammen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Kosten, die zu belegen sind.

Art. 16) SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINES:

Änderungen dieser Satzung können ausschließlich durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 50 Prozent plus einer Stimme der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Jahreshauptversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. ~~ist das Vereinsvermögen an Organisationen, welche im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen.~~

Art. 17) SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Genehmigt in der Vollversammlung vom 31.01.2020.

Der Obmann

Thomas Hofer

